

Amtsgericht München

Az.: 243 C 24363/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 02828 Görlitz

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] Struvestraße
15, 02826 Görlitz, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2015 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.006,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.05.2013 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 1.006,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Abmahnkosten und Schadensersatz wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Inhaberin sämtlicher exklusiver Verwertungsrechte an dem Film „[REDACTED]“

Über den Internetanschluss des Beklagten wurde am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr der Film [REDACTED] in einer Tauschbörse zum Herunterladen angeboten.

Die Klägerin hatte dem Beklagten keine Verwertungsrechte an dem Film [REDACTED] eingeräumt.

Der Internetanschluss des Beklagten wird durch den Beklagten, dessen Ehefrau und dessen volljährigen Sohn genutzt. Der Sohn des Beklagten kann über seinen eigenen Laptop auf den Internetanschluss des Beklagten zugreifen. Der Beklagte verbrachte im Jahr [REDACTED] im Schnitt ein bis zwei Stunden wöchentlich an dem Computer. Gleiches gilt für die Ehefrau des Beklagten. Der Sohn des Beklagten nutzte im Jahr [REDACTED] den Computer täglich für zwei bis drei Stunden. Zum streitgegenständlichen Zeitpunkt hielt sich der Sohn des Beklagten in der Wohnung auf.

Zu einem nicht mehr bestimmten Zeitpunkt nach Erhalt der Abmahnung befragte der Beklagte seinen Sohn zu der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung. Er erhielt daraufhin die Antwort, dass der Sohn Filesharing-Software installiert habe und diese nutze, zu dem streitgegenständlichen Film jedoch nichts wisse und nichts sagen könne.

Die Klägerin ließ den Beklagten mit Schreiben der Klägervorteiler vom [REDACTED] wegen der behaupteten Urheberrechtsverletzung abmahnen, forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung und die Zahlung von Schadensersatz. Daraufhin gab der Beklagte eine Unterlassungserklärung ab und zahlte einen Betrag in Höhe von 100,00 € an die Klägerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Die Klägerin mahnte ihre Zahlungsansprüche mehrfach gegenüber dem Beklagten an, zuletzt mit Schreiben vom 22.04.2013.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte sei für die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung als Anschlussinhaber täterschaftlich verantwortlich. Der Beklagte habe nicht seiner sekundären Darlegungslast genügt, da er keine Umstände vorgetragen habe, die für die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes sprechen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr Schadensersatz in Höhe von mindestens 600,00 € nach der Lizenzanalogie zustehe und die Beklagte die Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von 406,00 € zu bezahlen habe. Dabei geht die Klägerin von einer 1,0 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 10.000,00 € aus, zuzüglich Auslagenpauschale.

Die Klägerin beantragt,

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.05.2013

sowie

406,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.05.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass er seiner sekundären Darlegungslast genügt habe. Er gibt an, die ihm von der Klägerin vorgeworfene Urheberrechtsverletzung nicht begangen zu haben. Er verfüge nur über rudimentäre Computerkenntnisse und sei nicht in der Lage, Tauschbörsenprogramme zu bedienen. Solche befänden sich auch nicht auf seinem Computer. Der Beklagte habe zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung geschlafen. Sein Sohn habe Tauschbörsensoftware aus seinem Laptop installiert.

Der Beklagte gibt an, dass er nur spekulieren könne, dass der Laptop des Sohnes zum streitgegenständlichen Zeitpunkt an gewesen sei. Er ist der Ansicht, dass er – da keine Pflicht zur Überwachung seines Sohnes bestehe – hierzu keine näheren Angaben oder Nachforschungen machen müsse. Auch sei er im Rahmen der sekundären Darlegungspflicht nicht verpflichtet, die ladungsfähige Anschrift seines Sohnes zu nennen.

Weiter ist der Beklagte der Ansicht, dass die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten der Klagepartei nicht zustünden. Zum einen werde bestritten, dass diese von der Klägerin tatsächlich gezahlt wurden, zum anderen seien diese gemäß § 97 a Abs. 2 UrhG auf einen Gegenstandswert von 1.000,00 € begrenzt. Es sei auch § 97 a UrhG neue Fassung anzuwenden, da bei der Entscheidung über einen gesetzlichen Kostenerstattungsanspruch die Rechtsnormen anzuwenden seien, die bei Erlass des Urteils Gültigkeit haben. Hinzu komme, dass der Klägerin die mit der Klage geltend gemachten Kosten für die vorgerichtliche Tätigkeit ihrer Prozessbevollmächtigten gar nicht entstanden seien, da die Klägerin ihre Prozessbevollmächtigten nach einer Honorarvereinbarung vergüte.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf sämtliche Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 18.03.2014, 20.11.2014 und 15.01.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 600,00 € und Ersatz der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 406,00 € aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG (a.F.) zu.

1.

Die Klägerin ist aufgrund ihrer Rechteinhaberschaft an dem Film , [REDACTED] aktiv legitimiert, § 85 UrhG.

2.

Die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung wurde auch unstreitig über den Internetanschluss des Beklagten begangen. Das diesbezügliche Bestreiten des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2014 ist angesichts des substantiierten Vortrags der Klägerin zur Ermittlung der IP-Adresse des Beklagten im Schriftsatz vom 31.03.2014 zu pauschal. Der Vortrag der Klägerin ist deshalb gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen

3.

Mit dem Angebot des streitgegenständlichen Filmes in der Internetausbörse wurde das Recht der Klägerin zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 85, 16, 19a UrhG verletzt, da die Klägerin dem Beklagten keine entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt hatte.

4.

Für diese Rechtsverletzung ist der Beklagte persönlich verantwortlich.

Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, Urteil v. 12.05.2010 – I ZR 121/08; BGH, Urteil v. 15.11.2012, I ZR 74/12). Diese tatsächliche Vermutung ist widerlegt, wenn der Anschlussinhaber darlegt, dass zum streitgegenständlichen Zeitpunkt andere Personen diesen Anschluss nutzen konnten (BGH, Urteil v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, Rn 15 - *Bearshare*). Auch in diesem Fall trifft den Anschlussinhaber jedoch eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat, während dem Prozessgegner nähere Angaben dazu ohne Weiteres möglich und zumutbar sind. Der Anschlussinha-

ber genügt vorliegend seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH, a.a.O., Rz 17,18).

Vorliegend hat der Beklagte durch sein Vorbringen, dass zum streitgegenständlichen Zeitpunkt neben ihm auch seine Ehefrau und sein Sohn zu Hause gewesen seien, die ebenfalls Zugriffsmöglichkeiten auf das Internet gehabt hätten, die tatsächliche Vermutung widerlegt.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist er jedoch seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Hinsichtlich des Umfangs der sekundären Darlegungslast ist einerseits zu berücksichtigen, dass sie nicht so weit geht, dass der Beklagte über seine prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehend verpflichtet ist, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozessersfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Andererseits hat der Anschlussinhaber vorzubringen, inwieweit die Dritte Person als Täter in Betracht kommt (BGH, a.a.O., Rz 18). Der BGH spricht insoweit davon, dass die „maßgeblichen Umstände“ von dem Anschlussinhaber darzulegen sind.

Auf die Frage, welche Umstände die „maßgeblichen Umstände“ sind, geht der BGH in der *Bears-hare*-Entscheidung nicht näher ein. Allerdings nimmt er im Folgenden Bezug auf die Rechtsprechung des BGH zur Recherchepflicht beim Verlust oder Beschädigung von Transportgut (BGH, a.a.O., Rn 18) und gibt damit zu erkennen, dass die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast im Transportrecht mit denen in Filesharing-Konstellationen vergleichbar sind. In der Rechtsprechung zum Transportrecht stellt der BGH strenge Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast auf und verlangt konkrete Angaben der darlegungsbelastenden Partei zu Zeitpunkt und Ort des Sendungsverlaufs sowie zum Zeitpunkt der letzten Sendungsregistrierung (BGH, Urteil v. 10.05.2012 – I ZR 109/11, Rz 30). Denn nur bei Kenntnis dieser Umstände besteht nach dem BGH für den Geschädigten die Möglichkeit, den Gegenbeweis zu führen.

Diese strengen Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast haben auch für den Anschlussinhaber, über dessen Anschluss eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde, zu gelten. Der Anschlussinhaber hat deshalb in der Regel „tatbezogene Umstände“ vorzutragen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit der Täterschaft eines Dritten ergibt (vgl. Landgericht München I, Schlussurteil vom 09.07.2014 – 21 S 26548/13). Das Vorbringen von tatbezogenen Umständen bedeutet nicht, dass der Anspruchsinhaberin damit sämtliche Informationen für einen Prozessersfolg zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr soll - parallel zum Transportrecht - die Anspruchsinhaberin durch die Kenntnis von tatbezogenen Umständen in die Lage versetzt werden, Beweis zu erheben oder eine weitere Sachaufklärung zu betreiben.

Vorliegend wurden durch den Beklagten keine tatbezogenen Umstände zu der Urheberrechtsverletzung durch einen Dritten vorgebracht. Die allgemeinen Ausführungen des Beklagten zu seinem Nutzungsverhalten und seinen Computerkenntnissen lassen keinen Schluss auf tatbezogene Umstände zu. Auch wurde durch den Beklagten nicht vorgetragen, dass sein Sohn oder seine Ehefrau zum streitgegenständlichen Zeitpunkt Zugriff auf das Internet nahmen. Nach den Darstellungen des Beklagten hatten diese lediglich eine generell Zugriffsmöglichkeit. Tatzeitbezogene konkrete Angaben wurden durch den Beklagten gerade nicht gemacht. Auch der Vortrag des Beklagten zur Installation von Filesharing-Software durch seinen Sohn eröffnet lediglich nur vage die generelle Möglichkeit einer von diesem begangenen Rechtsverletzung. Die ernsthafte Möglichkeit, dass der Sohn des Beklagten aufgrund der Installation von Filesharing-Software für die streitgegenständliche Rechtsverletzung als Alleintäter in Betracht kommt, ergibt sich aus die-

sem Vortrag nicht. Zudem gab der Beklagte an, dass sein Sohn ihm gegenüber die Tatbegehung in Abrede gestellt habe, ohne dass er Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage äußerte. Ein derartiges Vorbringen beschränkt sich in der Sache jedoch auf ein einfaches Bestreiten, ohne dass weitergehende konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt werden, die ernsthaft für die Alleintäterschaft der dritten Person sprechen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 02.08.2013 – 6 U 10/13).

Entgegen der Ansicht des Beklagten war dieser auch zu weiteren Nachforschungen verpflichtet, um seiner sekundären Darlegungslast zu genügen. Zwar führt der Beklagte zutreffend aus, dass er – soweit keine konkreten Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung bestehen – nicht zur Überwachung volljähriger Familienangehöriger verpflichtet ist. Dieser Gesichtspunkt bezieht sich jedoch allein auf eine etwaige Verpflichtung des Anschlussinhabers, das Begehen von Urheberrechtsverletzungen über seinen Anschluss zu verhindern. Dagegen geht es vorliegend um die Nachforschungspflicht bei bereits erfolgten Urheberrechtsverletzungen. Hier ist der Anschlussinhaber aufgrund seiner größeren Sachnähe im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen in Bezug auf die maßgebenden Umstände der Rechtsverletzung verpflichtet.

Vorliegend ist aus dem Vorbringen des Beklagten nicht ersichtlich, dass er sich um den Erhalt tatbezogener konkreter Informationen, die für eine Dritttäterschaft sprechen, bemühte. Die einfache Nachfrage bei dem Sohn und das Begnügen mit der Antwort des Sohnes, dass dieser nichts von dem streitgegenständlichen Film wisse, genügt dem nicht. Es wäre dem Beklagten mit geringem Aufwand möglich gewesen, seinen Sohn konkret zur Internetnutzung während des streitgegenständlichen Zeitpunktes zu befragen. Auch hätte der Beklagte aufgrund der Auskunft des Sohnes zur Installation und Nutzung von Filesharing-Software seinen Sohn konkret zum Zeitpunkt der Softwareinstallation und diesbezüglichem Nutzungsverhalten befragen können. Anhaltspunkte dafür, dass dem Beklagten diese weitergehenden Nachforschungen unmöglich oder nicht zumutbar waren, wurden durch den Beklagten nicht vorgetragen.

Selbst wenn man jedoch – wie nicht – davon ausginge, dass der Beklagte durch sein Vorbringen grundsätzlich den vom BGH in der *Bearshare*-Entscheidung aufgestellten Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast genüge, wäre er vorliegend jedenfalls auch verpflichtet gewesen, die ladungsfähige Anschrift seines Sohnes mitzuteilen. Dies ist durch den Beklagten jedoch trotz des diesbezüglichen gerichtlichen Hinweises nicht erfolgt. Die sekundäre Darlegungslast umfasst auch die Verpflichtung zur Nennung der ladungsfähigen Anschrift eines dem Anschlussinhaber bekannten potentiellen Zeugen, da es der Anspruchsinhaberin in der Regel nicht möglich ist, allein anhand des Vor- und Nachnamens einer Person auch deren ladungsfähige Anschrift zu ermitteln. Dagegen ist es im Regelfall für den Anschlussinhaber ein Leichtes, die ladungsfähige Anschrift von Familienangehörigen bekannt zu geben. Anhaltspunkte dafür, dass ihm die Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift seines Sohnes nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wurden durch den Beklagten nicht vorgetragen.

5.

Im Hinblick auf die streitgegenständliche Rechtsverletzung handelte der Beklagte fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Im Urheberrecht sind an das Maß der anzuwendenden Sorgfalt strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich, wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Der Beklagte hätte sich demnach über die Funktionsweise einer Internetausgabe und über die Rechtmäßigkeit des Ange-

bots der streitgegenständlichen Werke kundig machen und vergewissern müssen.

6.

Durch das Angebot des Filmes in einer Tauschbörse ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht nach § 287 ZPO auf 600,00 € schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 – Lizenzanalogie). Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadensersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Das Gericht schätzt die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf 600,00 €. Der Sachvortrag der Klägerin in der Klage bildet hierzu eine ausreichende Schätzungsgrundlage. Der angesetzte Betrag von 600,00 € für das streitgegenständliche Werk erscheint angesichts der Funktionsweise der Tauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, als angemessen.

7

Die Klägerin kann von dem Beklagten auch die Erstattung der für die Abmahnung angefallenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 406,00 € nach § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG (a.F.) verlangen.

Die Abmahnung der Klägerin war berechtigt, da wegen der vorliegenden Rechtsverletzung durch den Beklagten zum Zeitpunkt der Abmahnung sowohl der Unterlassungsanspruch als auch der Schadensersatzanspruch bestand.

Gegen den angesetzten Gegenstandswert von 10.000,00 € sowie die geltend gemachte 1,0 Geschäftsgebühr bestehen im Hinblick darauf, dass die Abmahnung in Bezug auf einen vollständigen Film erfolgte und neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden, keine Bedenken.

Es kann auch dahinstehen, ob die Klägerin die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten beglichen hat, da dem Anspruch nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit geleistet habe. Spätestens mit der Klageerwidmung wurde durch den Beklagten die Erfüllung dieser Ansprüche endgültig abgelehnt. Somit hat sich der Freistellungsanspruch in einen Erfüllungsanspruch umgewandelt, § 250 S. 2 BGB analog. Der Beklagte konnte daher direkt auf Zahlung an die Klägerin in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift auch § 97 a Abs. 2 UrhG (a.F.) nicht ein, da es

bereits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt. Hiervon ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzung sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung ist eng auszulegen. In der Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Das Anbieten eines Filmes in einer Internet-Tauschbörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung darstellen. Im Gegensatz zu den in den Gesetzesbegründung genannten Fällen, wie die Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder der Nutzung eines Stadtplans als Anfahrsbeschreibung für eine private Feier, ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien mit ganz überwiegend urheberrechtlich geschützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werkes nach § 19a UrhG, also das öffentliche Zugänglichmachen des Werkes, sondern insbesondere auch die Vervielfältigung des Werkes (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werkes und das damit einhergehende ebenso leichte wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internet-Tauschbörse und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar.

Auch ist entgegen der Ansicht des Beklagten der Anspruch Erstattung der Abmahnkosten nicht nach § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG begrenzt. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Abmahnkosten im August 2010 war § 97a UrhG noch nicht in Kraft. Hinsichtlich der Beurteilung des Anspruches auf Erstattung von Abmahnkosten kommt es jedoch allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung an (BGH, Urteil v. 19.05.2010 – I ZR 140/08). Die Regelung in § 97a Abs. 3 UrhG gilt deshalb nur für Abmahnungen, die dem Abgemahnten nach Inkrafttreten des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken am 09.10.2013 zugegangen sind (BeckOK UrhR/Reber UrhG § 97a, Rn 27).

Soweit der Beklagte meint, der Klägerin seien die mit der Klage geltend gemachten Kosten für die vorgerichtliche Tätigkeit nicht entstanden, da die Klägerin ihre Prozessbevollmächtigten nach einer Honorarvereinbarung vergütete, handelt es sich um eine unsubstantiierte Vermutung ins Blaue hinein. Grundsätzlich steht dem Rechtsanwalt der gesetzliche Vergütungsanspruch entsprechend den Vorschriften des RVG zu. Beruft sich der Beklagte auf eine von dieser Regel abweichende Ausnahme, so hat er die Honorarvereinbarung substantiiert darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Vor diesem Hintergrund hätte der Beklagte konkrete Umstände darlegen müssen, aus denen sich die behauptete Honorarvereinbarung der Klägerin mit ihren Prozessbevollmächtigten ergibt.

II.

Der Zahlungsanspruch der Klägerin ist auch nicht durch die Zahlung des Beklagten in Höhe von 100,00 € aufgrund Erfüllung erloschen, § 362 BGB. Da der Beklagte diese Zahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht leistete, wurde nicht lediglich die Wirkung des § 814 BGB ausgeschlossen, sondern der Klagepartei weiterhin die Beweislast für das Bestehen des Anspruchs aufgebürdet. In diesem Fall liegt keine Erfüllung gemäß § 362 BGB vor.

III.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbar-

keit aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert wurde gemäß § 3 ZPO festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben

gez.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 06.02.2015

gez.

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 09.02.2015

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig